

## **Satzung**

**des Wasserbeschaffungsverbandes Norderdithmarschen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Anschluß- und Benutzungszwangssatzung).**

Aufgrund § 3 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H.S. 115) sowie der durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen und der

Gemeinde Hennstedt vom 09.07.1996 / 16.09.1996

Gemeinde Büsum vom 15.08.1996 / 16.09.1996

Stadt Wesselburen vom 30.05.1996 / 16.09.1996

Stadt Friedrichstadt vom 08.08.1996 / 16.09.1996

dem

Amt Kirchspielslandgemeinde Büsum vom 12.08.1996 / 16.09.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden vom 03.09.1996 / 16.09.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt vom 13.08.1996 / 16.09.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt vom 22.08.1996 / 16.09.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Wesselburen vom 21.07.1996 / 16.09.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt vom 21.05.1996 / 16.09.1996

auf den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen übertragenen Aufgabenträgerschaft für die öffentliche Wasserversorgung in Verbindung mit § 24a der Amtsordnung für Schl.H. vom 01.04.1996 (GVOBl.S.373) und § 17 der Gemeindeordnung für Schl.H. vom 01.04.1996 (GVOBl.S. 322) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Norderdithmarschen vom 11.09.1996 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung**

(1) Die im Vorspruch genannten Städte, Gemeinden und Ämter Kirchspielslandgemeinden haben die allumfassende freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 3 Abs. 2 AGWVG durch öffentlich-rechtliche Verträge auf den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen übertragen. Der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe war.

(2) Die Satzung gilt für das Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der im Vorspruch genannten Städte, Gemeinden und Ämter Kirchspielslandgemeinden.

(3) Der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der Anlagen innerhalb des Verbandsgebietes sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Anschlußzwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein Überwegungsrecht haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen einzureichen.

#### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 7**

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung, Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe beim Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dies mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß keine Verbindung zwischen der Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluß- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 6 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

## § 9

### AVBWasserV

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Norderdithmarschen zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

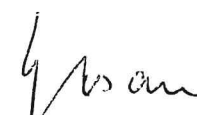
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1996 in Kraft.

Heide, den 16.09.1996



  
Gpsau  
Verbandsvorsteher